

ENTWURF

Gesetz vom , mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGB1. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch LGB1. für Wien Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 ist die Zahl "1 200" durch die Zahl "1 500" zu ersetzen.

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockey-spielapparaten ohne elektromechanische Bauteile und Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 150 S. Das Halten von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten ist von der Steuer befreit."

3. In § 6 Abs. 3 ist die Zahl "2 400" durch die Zahl "3 000" zu ersetzen.

4. In § 6 Abs. 4 ist die Zahl "12 000" durch die Zahl "14 000" zu ersetzen.

5. In § 6 Abs. 5 ist die Zahl "460" durch die Zahl "600" zu ersetzen.

6. § 14 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Die in § 2 Z 4 bis 7, § 5 Abs. 2 Z 1 und § 6 Abs. 2 zweiter Satz bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die bereits durch die Anmeldung von Apparaten festgesetzten Steuerbeträge gelten ab dem Inkrafttreten als mit den neuen Steuersätzen festgesetzt.

VORBLATT

Problem:

Die Monatspauschalsteuern für das Halten von Spielapparaten wurden zuletzt im April 1983 angehoben. Daraus resultiert in Hinblick auf die seither erfolgte Steigerung des Verbraucherpreisindex eine Einbuße an realem Vergnügungssteueraufkommen.

Ziel:

Es soll eine Lösung gefunden werden, die den realen Aufkommensrückgang an Vergnügungssteuer ausgleicht.

Lösung:

Der Entwurf sieht vor, die Monatspauschalsteuersätze für Spielapparate unter Bedachtnahme auf die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Steuererhöhung anzuheben.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die letzte Erhöhung der Monatspauschalsteuern für das Halten von Spielapparaten erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. April 1983 (LGB1. für Wien Nr. 7/1983).

Da der Index der Verbraucherpreise seither um ca. 20 % gestiegen ist und auch die Anzahl der gehaltenen Spielapparate in Wien ständig ansteigt, erscheint es gerechtfertigt, die Vergnügungssteuer für alle Spielapparate entsprechend anzuheben.

Diese Anhebung erfordert keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und wird einen jährlichen Mehrertrag an Vergnügungssteuer von rund 50 Millionen Schilling bewirken.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Die Monatspauschalsteuer wird für diese Apparatekategorie um 300 S. das sind 25 % des bisherigen Steuersatzes, angehoben.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Die Monatspauschalsteuer wird für diese Apparatekategorie um 30 S. das sind 25 % des bisherigen Steuersatzes angehoben. Für vorschulpflichtige Kinder bestimmte Apparate werden dagegen von der Steuer befreit.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 3):

Die Monatspauschalsteuer wird für diese Apparatekategorie um 600 S. das sind 25 % des ab 1. Jänner 1982 geltenden Steuersatzes angehoben. Der Grund für die Anhebung dieser Apparatekategorie liegt vor allem darin, daß sich die Anzahl der gehaltenen Apparate von Jänner 1982 bis Jänner 1989 von 97 auf 524 Stück erhöht hat.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 4):

Die Monatspauschalsteuer für diese besonders wichtige Apparatekategorie wird um 2 000 S. das sind 16,7 % des bisherigen Steuersatzes, angehoben.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 5):

Die Monatspauschalsteuer für diese Apparatekategorie wird um 140 S. das sind 30 % des aus dem Jahre 1976 stammenden derzeitigen Steuersatzes, angehoben.

Zu Art. I Z 6 (§ 14 Abs. 1 letzter Satz):

Da die für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparate von der Steuer befreit werden, ist hierfür auch keine Anmeldung erforderlich.

Zu Art. II:

Da es sich bei der Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten um eine Monatspauschalbesteuerung handelt, soll das Gesetz an einem Monatsersten in Kraft treten. Die Regelung des Abs. 2 soll bewirken, daß die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Anmeldungen von Spielapparaten (Selbstbemessungsakte) von den Abgabepflichtigen nicht geändert oder ergänzt werden müssen.

Textgegeneübertragung

geltender Text

entsprechende Stellen des neuen Textes

Halten von Schau-, Scher-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten

§ 6. (1) Für das Halten von Schau-, Scher-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspielen und Hockeyautomaten und Guckkasten, beträgt die Steuer je Apparat und begonnensem Kalendermonat 1 200 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach dem Abs. 2 bis 4 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Steuer je Apparat und begonnensem Kalendermonat 120 S.

(3) Für das Halten von Apparaten, bei denen ein Spielergemisch angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangensem Kalendermonat 2 400 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 zutreffen.

1 500 S

(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile und Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Steuer je Apparat und begonnensem Kalendermonat 150 S. Das Halten von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten ist von der Steuer befreit.

3 000 S

(4) Für das Halten von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeon- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, oder von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie beispielsweise die Verletzung oder Tötung von Menschen oder die Bekämpfung von Tieren, womit üblicherweise die Verletzung oder Tötung von Menschen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 12 000 S.

(5) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

14 000 S

600 S

§ 14. (1) Die im § 1 genannten Vergütungen sind vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die in § 2 Z 4 bis 7 und § 5 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

Die in § 2 Z 4 bis 7, § 5 Abs. 2 Z 1 und § 6 Abs. 2 zweiter Satz bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig."